



Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder sind gemäß Satzung des Schmalkalder Fußballclub Weidebrunn e.V. (SFC) zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und anderer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Art der Beitragsentrichtung und deren Fälligkeit.

§ 2 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Aufnahme in den SFC wird einmalig eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Die Aufnahmegebühr dient der Finanzierung des verwaltungstechnischen Aufwandes.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist gestaffelt. Sie ist abhängig
 - vom Alter des Mitglieds
(Kind bis D-Jugend, Jugendlicher ab C-Jugend, Erwerbstätiger, Altersrentner),
 - von der Anzahl der Mitglieder aus einer Familie (Familienmitgliedschaft)
 - vom Beginn der Mitgliedschaft.

§ 3 Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich als Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Familienmitgliedschaft liegt vor, wenn mindestens 3 Personen aus einem gemeinsamen Haushalt im SFC als Mitglieder organisiert sind. Davon haben nur die beiden ältesten Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das dritte und jedes weitere Familienmitglied ist vom Beitrag freigestellt.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Grundlage dafür bildet der Jahresabschluss, den der Kassenwart in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorstellt.
- (4) Ist das Mitglied dem Verein schon vor dem 30.06. des laufenden Jahres zugehörig, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Ist das Mitglied ab dem 01.07. des laufenden Jahres dem Verein beigetreten, hat es den hälftigen Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Altersrentner beträgt nicht mehr als die Hälfte des Beitrages für den Erwerbstätigen, mindestens aber die Höhe des Beitrages für die Kinder.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März auf das Vereinskonto einzuzahlen und gilt als entrichtet, wenn er dem Konto des Vereins nachweislich zugegangen ist.
- (7) Bare Zahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen. Dies ist vorher mit dem Kassenwart abzustimmen.
- (8) Geleistete Beiträge werden satzungsgemäß bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes nicht zurückgezahlt.

§ 4 Mahnwesen

Erfolgt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht gemäß Satzung und Beitragsordnung wird das Mahnverfahren gegenüber dem säumigen Mitglied (bzw. bei minderjährigen Mitgliedern gegenüber dessen Erziehungsberechtigtem) eröffnet.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen und tritt am Tage darauf in Kraft.